



Richtlinie der Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen

Präambel

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr möchte insbesondere auch denjenigen, die nicht über Wohneigentum verfügen, die Möglichkeit geben, Sonnenenergie zu nutzen und somit einen persönlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dafür wird ein Förderprogramm für Stecker-Photovoltaik-Anlagen (Stecker-PV-Anlagen) für 2022 aufgelegt. Stecker-PV-Anlagen leisten einen wirkungsvollen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die unter dem Vorbehalt der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel steht. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr vergibt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge. Es werden maximal 50 Anlagen gefördert.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach dem 02.03.2022 erworbene Stecker-PV-Anlagen. Hierunter fallen Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Eigentümer/-innen und Mieter/-innen selbstgenutzter Wohngebäude oder Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes von Fröndenberg. Bei Mietern bzw. bei Mieterinnen ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin vorzulegen. Förderfähig ist maximal eine Anlage pro Haushalt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind alle Stecker-PV-Anlagen bis 600 Watt Leistung. Die erworbene und installierte Anlage muss die jeweils gültigen technischen Regeln erfüllen (aktuell im Wesentlichen: DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N-4105-2018- 11). Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden. Eine technische Prüfung durch die Stadt findet nicht statt. Gefördert werden ausschließlich Anlagen bzw. Geräte, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben werden.

Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses nach dem Erwerb und der Montage der Anlage. Die Höhe der Förderung beträgt 100 € je Modul, maximal jedoch 200 €.

Pflichten der Zuschussempfänger

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Fröndenberg/Ruhr dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen. Die geförderte Stecker-PV-Anlage muss ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 5 Jahren betrieben werden. Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung

Für den Erhalt des Zuschusses sind

1. der ausgefüllte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Stecker-PV-Anlage,
2. die Rechnung(en) sowie Zahlungsbelege (z.B. Kontoauszüge oder Quittungen),
3. die Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin, falls der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Eigentümer/in ist,
4. die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie die Anmeldebestätigung des Netzbetreibers, sowie
5. ein Foto von der montierten Anlage der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Stabstelle Klimaschutz,– vorzulegen.

Das Antragsformular und das Formblatt zum Eigentümergeeinverständnis können auf der Website der Stadt Fröndenberg/Ruhr heruntergeladen werden.

Haftungsausschluss

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Stecker-Photovoltaik-Anlagen entstehen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt vom 03.03.2022 bis 31.12.2022.